

Bund Deutscher Rechtspfleger \* Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

10. November 2012

## Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt

Schreiben vom 30. Oktober 2012 (413-2359-08/001)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt abgeben zu können.

- a) Nach dem Wortlaut des § 1674a Satz 2 BGB-E lebt die elterliche Sorge der Mutter wieder auf, wenn das Familiengericht die dort vorgesehene Feststellung trifft. Es handelt sich um eine schlichte Tatsachenfeststellung darüber, dass die Mutter bestimmte Angaben gemacht hat. Dem widerspricht die Begründung dieser Vorschrift, die von einem gerichtlichen Verfahren ausgeht, in dem nach dem Prüfungsmaßstab des § 1666 BGB zu klären sei, ob der Grund für das Ruhen der elterlichen Sorge weggefallen ist. Hiernach soll eine Rückübertragung nur erfolgen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Wenn dies beabsichtigt ist, so ist das Gesetz entsprechend zu formulieren.
- b) Die Feststellung gemäß § 1674a Satz 2 BGB-E obliegt als Kindschaftssache dem Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 Buchst. a RPfIG mangels eines Vorbehalts in § 14 RPfIG). Soll allerdings eine familiengerichtliche Prüfung unter Berücksichtigung des Kindeswohls und eine am Ergebnis dieser Prüfung ausgerichtete Entscheidung über die Rückübertragung der elterlichen Sorge erfolgen, so wäre wegen der Ähnlichkeit mit den in § 14 Abs. 1 Nr. 3 RPfIG genannten Geschäften die Schaffung eines entsprechenden Richtervorbehalts zu bedenken.

Seite 1 von 2

Mario Blödtner  
Bundesgeschäftsführer  
E-Mail: [mbloedtner@bdr-online.de](mailto:mbloedtner@bdr-online.de)

Geschäftsstelle:  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen  
Tel.: +4934441599011  
Fax: +493444124227  
Mobil: +491783596592  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

- c) Bei der Änderung des § 19 Satz 1 PStG sollte durch typografische Gestaltung des Gesetzestextes („Ausrücken nach links“) oder besser durch eindeutige Formulierung klargestellt werden, dass die beabsichtigte Ergänzung sich auf beide Nummern dieser Vorschrift beziehen soll.
- d) Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 PStG-E werden Angaben über die Namen der Eltern (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG) bei einer vertraulichen Geburt nicht in das Geburtenregister eingetragen. Nach der Begründung des Entwurfs zu § 26 Abs. 1 SchKG-E wird jedoch die Mutter unter ihrem Aliasnamen in das Geburtenregister eingetragen; die lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen. Unklar bleibt auch, ob die Angaben nach 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG – ähnlich wie in den Fällen des § 26 PStG – nachgetragen werden, wenn die Mutter diese Angaben nachträglich gemacht hat, und ob das Familiengericht, wenn die Angaben ihm gegenüber gemacht werden (§ 1747 Abs. 4 BGB-E), das Standesamt entsprechend zu benachrichtigen hat.
- e) Schließlich enthält § 30 Abs. 2 SchKG-E offenbar eine fehlerhafte Verweisung. In § 26 Abs. 3 SchKG-E gibt es keinen Satz 2.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rellermeyer  
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Wolfgang Lämmer  
Bundesvorsitzender

Ausgefertigt:

